

§16

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, an den Sitzungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben das Recht, an den Sitzungen der Landesregierung teilzunehmen.

**Dritter Abschnitt**

Ermittlungsverfahren und Untersuchungsaufsicht

§17

Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umstände der Tat allseitig ermittelt und alle belastenden und entlastenden Umstände aufgeklärt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden.

**Vierter Abschnitt**

Tätigkeit des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren

§18

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht.

§ 19

Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl.